Geschäftsordnung

des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse der Samtgemeinde Emlichheim

Auf Grund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) beschließt der Rat der Samtgemeinde Emlichheim für den Samtgemeinderat, für den Samtgemeindeausschuss, für die Samtgemeinderatsausschüsse und für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse folgende Geschäftsordnung:

§ 1
Einberufung des Samtgemeinderates

(1) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer umgehend dem/der Samtgemeindebürgermeister/in mitzuteilen. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Samtgemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Samtgemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2
Tagesordnung

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf. Wird die Tagesordnung von einem/einer ehrenamtlichen Vertreter/in aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem/der allgemeinen Vertreter/in herzustellen; diese/dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Samtgemeinderatsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/in kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Samtgemeinderatsausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.

(2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Samtgemeindeausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Samtgemeinderat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Samtgemeinderatsmitglieder anwesend sind und zu-

stimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Samtgemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3
Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern. Tonaufnahmen durch Dritte sind nicht zulässig, sie können jedoch auf Beschluss des Samtgemeinderates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.

(3) Nach dem Bericht des/der Samtgemeindebürgermeisters/in (§ 5 Absatz 1 Buchstabe f) ist den anwesenden Einwohnern bis zu 30 Minuten lang die Möglichkeit zu geben, Fragen an den Samtgemeinderat und an die Verwaltung zu richten. Der Samtgemeinderat kann durch Beschluss weitere Fragen zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Unterbrechung der Beratung zulassen.

§ 4
Vorsitz, Vertretung

(1) Der/Die Samtgemeinderatsvorsitzende leitet die Sitzungen unparteiisch. Er/Sie wird von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Vertreter/in in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Samtgemeinderat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.

(2) Die Samtgemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Samtgemeinderates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Samtgemeinderatsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Samtgemeinderatsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem/der Samtgemeinderatsvorsitzenden vorher anzeigen.

(3) Der/Die Samtgemeinderatsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, gibt er/sie den Vorsitz solange an seine/n bzw. ihre/n Vertreter/in ab.

§ 5
Sitzungsverlauf

Die Samtgemeinderatssitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:

I. Öffentlicher Teil

a) Eröffnung der Sitzung,
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
c) Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
d) ggf. Beschlussfassung über die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung,
e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil),
f) Bericht des/der Samtgemeindebürgermeisters/in über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses und Beantwortung der Anfragen aus der vorhergehenden Sitzung, soweit die Anfragen noch nicht beantwortet wurden,
g) Einwohnerfragestunde
h) Behandlung der öffentlichen Tagesordnungspunkte
i) Anfragen und Mitteilungen
j) Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentlicher Teil

a) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
b) Genehmigung des Protokolls über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
c) Behandlung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
d) Anfragen und Mitteilungen
e) Schließung der Sitzung

§ 6
Redeordnung, Beratung

(1) Samtgemeinderatsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Samtgemeinderatsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zur Förderung und zum Erhalt der plattdeutschen Sprache sind Wortbeiträge auch in plattdeutscher Sprache zulässig. Die Amtssprache ist Deutsch. Auf Verlangen eines oder mehrerer Ratsmitglieder oder anderer an der Sitzung teilnehmenden Personen soll der Beitrag von einer jeweils zu bestimmenden Person, die der plattdeutschen Sprache mächtig ist, in die Amtssprache übersetzt werden. Die Protokollierung erfolgt in der Amtssprache.

(2) Der/Die Samtgemeinderatsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des oder der Sprechenden zulässig

(3) Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt fünf Minuten je Fraktion/Gruppe und Samtgemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.

(4) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in (bzw. ein Berichterstatter der Verwaltung) gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(5) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in und der/die andere/n Beamte/n auf Zeit sind auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Samtgemeindebürgermeister/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(6) Während der Beratung eines Antrages sind folgende Anträge zulässig:

a) den Antrag zu ändern,
b) die Beratung zu vertagen,
c) die Sitzung zu unterbrechen,
d) die Aussprache abzuschließen (Dieser Antrag kann nur von Samtgemeinderatsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Zeitpunkt zu dem betreffenden TOP nicht zur Sache gesprochen haben.),
e) die Öffentlichkeit auszuschließen oder wiederherzustellen,
f) die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen oder einem Ausschuss zu überweisen,
g) sich mit dem Antrag nicht zu befassen,
h) über den Gegenstand abzustimmen.

(7) Die Anträge können zurückgenommen werden.

(8) Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er/sie dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen. Sodann ist über den Antrag abzustimmen.

§ 7
Anhörungen

Der Samtgemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Die Anhörungszeit je Einwohner soll längstens drei Minuten betragen. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohner findet nicht statt.

§ 8
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache eröffnet der/die Samtgemeinderatsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der/Die Samtgemeinderatsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Samtgemeinderatsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Samtgemeinderatsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Samtgemeinderatsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 9
Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Samtgemeinderatsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10
Anfragen

(1) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist zu Anfragen über Samtgemeindeangelegenheiten an den/die Samtgemeindebürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Samtgemeinderatssitzung zu beantworten sind. Zusatzfragen sind zulässig. Kann eine Anfrage nicht beantwortet werden, so muss dies in der folgenden Samtgemeinderatssitzung geschehen, es sei denn, der Fragesteller erklärt sich mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden.

§ 11
Sitzungsordnung

(1) Der/Die Samtgemeinderatsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.

(2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Samtgemeinderatsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Samtgemeinderatsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweitenmal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

(3) Verhält sich ein Samtgemeinderatsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Samtgemeinderatsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Samtgemeinderatsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Samtgemeinderatsvorsitzende ein Samtgemeinderatsmitglied in derselben Sitzung zum zweitenmal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Samtgemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

(4) Der Samtgemeinderat kann ein Samtgemeinderatsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Samtgemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Samtgemeinderatsmitglied kann als Zuhörer teilnehmen.

(5) Der/Die Samtgemeinderatsvorsitzende kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(6) Der/Die Samtgemeinderatsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12
Protokoll

(1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 68 NKomVG. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Beratungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sin, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Angelegenheiten beraten, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von dem/der Bürgermeister/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dür-

fen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Beratungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, sie sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Angelegenheiten zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(5) Der/Die Protokollführer/in und sein/e bzw. ihr/e Vertreter/in werden vom Rat bestimmt.

(6) Die Aufzeichnung darf mittels Software automatisiert in Text übertragen und zusammengefasst werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Protokollerstellung. Aufzeichnung und Transkript dürfen nur von den mit der Protokollführung betrauten Person angehört oder eingesehen werden. Das Transkript ist Arbeitsmittel der Protokollführung und nicht Bestandteil des Protokolls; es ist mit der Aufzeichnung zu löschen.

(7) Der automatisiert erstellte Entwurf wird vor der Fertigstellung des Protokolls durch die Protokollführung inhaltlich geprüft und freigegeben. Auf die Aufzeichnung und die automatisierte Verarbeitung wird zu Beginn der jeder Sitzung (durch Aushang) hingewiesen.

§ 13
Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Samtgemeinderatsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Samtgemeinderatsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Samtgemeinderatsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.

(3) Samtgemeinderatsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt auch für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.

(5) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder unverzüglich dem/der Samtgemeindebürgermeister/in schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet unverzüglich den/die Samtgemeinderatsvorsitzende/n sowie den Samtgemeinderat.

(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 14
Ausschüsse des Samtgemeinderates

(1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich bis auf den Samtgemeindeausschuss. Es gelten die Vorschriften für den Samtgemeinderat entsprechend. Sofern der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindeausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

(3) Für die Ausschussmitglieder sind Vertreter/innen zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in und den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen.

(4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Samtgemeinderatsmitgliedern zuzusenden.

(5) Ausschusssitzungen sollen sich zeitlich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

§ 15
Samtgemeindeausschuss

(1) Für das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Samtgemeindeausschuss.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt für den Samtgemeindeausschuss eine Woche. Bezüglich der Abkürzung der Ladungsfrist gilt § 1 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Einladungen zu den Samtgemeindeausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses sind allen Samtgemeinderatsmitgliedern zuzusenden.

§ 16
Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis zum 31.10.2026 geltende Geschäftsordnung aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Samtgemeinderatsvorsitzende, wenn nicht der Samtgemeinderat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Samtgemeinderat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Emlichheim, 4. November 2026

Samtgemeindebürgermeister